

Synopse zu den geplanten Satzungsänderungen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Alte Satzung	Neufassung	Hinweise
<p><b>§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege</b></p>	<p><b>§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege</b></p>	
	<p><b>§ 4 Infektionsschutz</b>                      Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung bindend.</p>	<p>Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat gebilligt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 gelten neue Regelungen für alle Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 Abs. 1 SBG VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.</p> <p>Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen.</p> <p>Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal (soweit diese Personen nach 1970 geboren sind).</p>
<p><b>§ 5 Eignung zur Kindertagespflege</b></p>	<p><b>§ 6 Eignung zur Kindertagespflege</b></p>	
<p><b>§ 6 Verfahren zur Eignungsfeststellung</b></p>	<p><b>§ 7 Verfahren zur Eignungsfeststellung</b></p>	
<p><b>§ 7 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis</b></p>	<p><b>§ 8 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis</b></p>	
<p><b>§ 8 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis</b></p>	<p><b>§ 9 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis</b></p>	
<p><b>§ 9 Laufende Geldleistung</b>  <b>§ 10 Sonderzeiten (Wochenende,</b></p>	<p><b>§ 10 Laufende Geldleistung</b>  <b>§ 11 Sonderzeiten (Wochenende,</b></p>	

Nachtstunden)	Nachtstunden)	
§ 11 Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (erhöhter Erziehungsbedarf, Kinder mit Behinderung)	§ 12 Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (erhöhter Erziehungsbedarf, Kinder mit Behinderung)	
§ 12 Betreuung von Kindern in angemieteten oder vergleichbaren Räumen	§ 13 Betreuung von Kindern in angemieteten oder vergleichbaren Räumen	
§ 13 Koordinierende Fachkraft/Gesonderte Regelung für Großtagespflegen	§ 14 Koordinierende Fachkraft / Gesonderte Regelung für Großtagespflegen	
§ 13 a Vertretungsregelung für Einzeltagespflegen	§ 14 a Vertretungsregelung für Einzeltagespflegen	
§ 14 Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern Bei Ausübung der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt keine pauschalierte Erstattung für Sachaufwand gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a. dieser Satzung.	§ 15 Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern Bei Ausübung der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt keine pauschalierte Erstattung für Sachaufwand gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe a. dieser Satzung.	
§ 15 Private Zuzahlungen, Sachleistungen durch die Eltern	§ 16 Private Zuzahlungen, Sachleistungen durch die Eltern	
§ 16 Fehl- und Ausfallzeiten Die Geldleistungen nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a) und b) werden in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson vorübergehend keine Betreuung vorgenommen wird:	§ 17 Fehl- und Ausfallzeiten Die Geldleistungen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a) und b) werden in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson vorübergehend keine Betreuung vorgenommen wird:	
§ 17 Leistungsbeginn und –ende Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes unverzüglich der Fachberatung Tagespflege des Fachbereiches Kinder und Jugend schriftlich mitzuteilen.	§ 18 Leistungsbeginn und –ende Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes unverzüglich der Fachberatung Tagespflege des Fachbereiches Kinder und Jugend schriftlich mitzuteilen. Beim Übergang aus der Kindertagespflege in eine Tageseinrichtung für Kinder zum 01.08. eines Jah-	Durch unterschiedlich geregelte Schließzeiten von Tagespflegepersonen und Kindertagesstätten in den Sommerferien, kommt es für einige Eltern zu

	<p>res kann im begründeten Ausnahmefall der Platz in der Kindertagespflege parallel noch bis zur Öffnung der Tageseinrichtung für Kinder nach der Schließzeit genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine andere Betreuung für das Kind zur Verfügung steht. Dies haben die Eltern verbindlich zu erklären. Die Eltern zahlen ab dem 01.08. den für die Tageseinrichtung für Kinder anfallenden Elternbeitrag. Diesen Bedarf müssen die Eltern bis zum 31.03. bei der betreuenden Tagespflegeperson und dem Fachbereich Kinder und Jugend anmelden. Die Möglichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagespflege ist ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson zum 01.08. andere Kinder aufnimmt und dadurch die zulässige Anzahl der zu betreuenden Kinder überschritten wird.</p>	<p>Problemen. Der Jahresurlaub wurde bereits für den Urlaub der Tagespflege in Anspruch genommen, so dass eine Überbrückung der Kitaschließung und der anschließenden Eingewöhnung des Kindes viele Eltern vor eine große Herausforderung stellt, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Beispiel Sommer 2019: Die Tagespflegeperson X hat für die Zeit vom 15.07.- 02.08.2019 ihren Urlaub angemeldet (Tagespflegepersonen haben Anspruch auf 25 Tage Urlaub, diese werden den Eltern zu Beginn des Kigajahr bekanntgegeben) Der Vertrag mit der Tagespflegeperson endet in der Regel zum 31.07.2019. Das Kind hat im Anschluss an die Tagespflege zum 01.08.2019 einen Platz in einer Kindertagesstätte, diese hat jedoch vom 05.- 23.08.2019 geschlossen. Ab dem 26.08.2019 kann mit der Eingewöhnung begonnen werden, bei der eine Bezugsperson (vorwiegend ein Elternteil) über Zeitraum x anwesend bzw. sofort erreichbar sein muss. Für viele Eltern reicht der Jahresurlaub nicht aus, da teilweise über 6 Wochen zu überbrücken sind.  Um Eltern, die eine Betreuung ihrer Kinder nicht selbst sicherstellen oder organisieren können zu entlasten, soll es zukünftig folgende Regelung geben: „In begründeten Ausnahmefällen und bei Vorlage entsprechender Nachweise kann nach Prüfung durch den FB Kinder und Jugend die Betreuung in Kindertagespflege bis zum tatsächlichen Betreuungsbeginn in der Kita gefördert werden. Es erfolgt also für diesen Zeitraum eine Doppel-förderung, sofern die Tagespflegeperson den Platz entsprechend zur Verfügung stellt.“</p>
<b>§ 18 Auszahlung der Beträge</b>	<b>§ 19 Auszahlung der Beträge</b>	

<p>Die Geldleistung nach § 9 Abs. 2 wird zum 1. des jeweiligen Monats an die Tagespflegeperson überwiesen.</p>	<p>Die Geldleistung nach § 10 Abs. 2 wird zum 1. des jeweiligen Monats an die Tagespflegeperson überwiesen.</p>	
<p><b>§ 19 Ersatz- und Rückzahlungspflicht</b></p>	<p><b>§ 20 Ersatz- und Rückzahlungspflicht</b></p>	
<p><b>§ 20 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</b></p> <p>Die Tagespflegepersonen haben die Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII un- aufgefördert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes und die Gewährung der Geldleistung bedeutsam sein können.</p> <p>Hierzu zählen unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit,</li> <li>➤ Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,</li> <li>➤ Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen,</li> <li>➤ eigene Fehl- und Ausfallzeiten und solche der betreuten Kinder, die über die in § 16 getroffene Regelung hinausgehen,</li> <li>➤ meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson, anderer im Haushalt lebender Personen oder der betreuten Kinder,</li> <li>➤ Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,</li> <li>➤ die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie,</li> <li>➤ akute Krisen in der Familie der Tagespfle-</li> </ul>	<p><b>§ 21 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</b></p> <p>Die Tagespflegepersonen haben die Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII un- aufgefördert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes und die Gewährung der Geldleistung bedeutsam sein können.</p> <p>Hierzu zählen unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit,</li> <li>➤ Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,</li> <li>➤ Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen,</li> <li>➤ eigene Fehl- und Ausfallzeiten und solche der betreuten Kinder, die über die in § 16 getroffene Regelung hinausgehen,</li> <li>➤ meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson, anderer im Haushalt lebender Personen oder der betreuten Kinder,</li> <li>➤ Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,</li> <li>➤ die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie,</li> <li>➤ akute Krisen in der Familie der Tagespflegeperson (z.B. Trennung, Scheidung,</li> </ul>	

<p>geperson (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren),</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,</li><li>➤ schwere Erkrankungen und Unfälle der Tagespflegeperson oder der Tagespflegekinder,</li><li>➤ Schwangerschaft der Tagespflegeperson,</li><li>➤ neue Partnerschaft der Tagespflegeperson,</li><li>➤ Anschaffung von-Haustieren.</li></ul>	<p>Strafverfahren),</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,</li><li>➤ schwere Erkrankungen und Unfälle der Tagespflegeperson oder der Tagespflegekinder,</li><li>➤ Schwangerschaft der Tagespflegeperson,</li><li>➤ neue Partnerschaft der Tagespflegeperson,</li><li>➤ Anschaffung von-Haustieren.</li></ul>	
<b>§ 21 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten - Elternbeitrag</b>	<b>§ 22 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten - Elternbeitrag</b>	
<b>§ 22 Inkrafttreten</b>	<b>§ 23 Inkrafttreten</b>	